Thomas Hener, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer und Partner der MOOG Partnerschaftsgesellschaft, Darmstadt

i.Stock.com/Talaj

Unternehmen sind für die Entsorgung ihrer Verpackungen verantwortlich

Verpackungsgesetz verschärft Nachweisregeln für Anbieter

Das neue Verpackungsgesetz regelt die Verantwortung von Unternehmen für Verpackungen, die sie in Umlauf bringen. Es hat zum 1. Januar 2019 die Verpackungsordnung abgelöst – mit dem Ziel, Umverpackungen wiederzuverwerten oder zu recyceln und Abfälle zu vermeiden. Weil das für Hersteller oder Vertreiber oft schwer zu leisten ist, können sie diese Aufgabe per Lizensierung an ein Duales System oder eine Branchenlösung übertragen.

Die rechtskonforme Umsetzung des Verpackungsgesetzes überwacht der Gesetzgeber mit der Vollständigkeitserklärung. Darin müssen Hersteller/Vertreiber alle im Vorjahr in Verkehr gebrachten Mengen an Verkaufs- und Umverpackungen sowie deren Verbleib oder Lizensierung darlegen – und sie von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen. Entsprechend verschärft das Gesetz deutlich die Anforderungen an Berichterstattung und Überprüfung.

Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung muss nach den Leitlinien der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfolgen (www.verpackungsregister.org). Neben dem Registerdatenabgleich müssen Systembeteiligungsverträge geprüft werden, eine Aufbau- und Funktionsprüfung erfolgen, die Abgrenzungen der einzelnen Verpackungen und deren Systembeteiligung kontrolliert sowie die Einhaltung der Stammdatenpflege beurteilt werden. Zwingend erforderlich sind Stichprobenprüfungen vor Ort. Die Prüfung mündet in der Abstimmung aller Erkenntnisse und korrekten Überleitung des Zahlenwerks in die Finanzbuchhaltung.

Stichtag: 15. Mai des Folgejahres

Eine geprüfte Vollständigkeitserklärung muss spätestens am 15. Mai des Folgejahres beim Webportal LUCID hinterlegt sein – ohne die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen das Verpackungsgesetz drohen empfindliche Geldbußen von bis zu 200.000 Euro.

Thomas Hener rechnet damit, dass die Kontrolle weiter verschärft und Verstöße konsequent geahndet werden. In einer Pressemitteilung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister vom 26. Juni 2019 heißt es: „Wir nehmen mit Befremden wahr, dass die Compliance im Bereich Verpackungsgesetz ein relativ niedriges Niveau aufweist...Wir wollen sicherstellen, dass alle Verpflichteten ihre Verpflichtungen umsetzen, um tatsächlich zu einer Umweltentlastung zu kommen."

Die Empfehlung von MOOG: Machen Sie sich rechtzeitig mit den Prüfleitlinien der Vollständigkeitserklärung vertraut, um Ihrer Verpflichtung fristgerecht und ordnungsgemäß nachzukommen. Diese stellt sicher eine Herausforderung in einem immer komplexeren Umfeld dar. Bei angemessener Beachtung und Planung sind sie aber mit den heute verfügbaren EDV-Systemen der Warenwirtschaft beherrschbar.

www.moogpartner.de

MOOG PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | NOTARE